

# Hauptmann Hans-Jakob Madran : Begründer des Urner Erzbergbaues im 16. Jahrhundert

Autor(en): **Christen, Alex**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **83-84 (1992-1993)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405821>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Hauptmann Hans-Jakob Madran Begründer des Urner Erzbergbaues im 16. Jahrhundert

Von Dr. Alex Christen, Altdorf

Nach manchem Sieg, aber ebensovielen Rückschlägen, schienen die Eidgenossen endgültig auf jegliche Eroberung jenseits des Gotthard verzichten zu wollen. Da gelang es den Urnern, beinahe im «Alleingang», doch unterstützt durch die Leventiner, mit dem kriegerischen Erfolg bei Giornico am 28. Dezember 1478 den endgültigen Besitz der Leventina zu erlangen. Der Friedensvertrag mit Mailand vom September 1479, der unter Mitwirkung des französischen Königs zustandekam, gab den Urnern die Leventina «als erbliches, ewiges Lehen». Sie hatten lediglich, wie der Urner Historiker Dr. Karl Franz Lusser in seiner «Geschichte des Kantons Uri» zu berichten weiss, dem Domkapitel von Mailand jährlich eine drei Pfund schwere Wachskerze zu liefern, wohl als symbolischen Lehenszins.<sup>1</sup>

In der Folge belies Uri die Leventiner offensichtlich in ihrer eigenen Selbstverwaltung, freilich unter der Oberhoheit eines Urners als «Vogt». Uris Hauptinteresse lag beim Zoll, dem «Dazio Grande», und dem Transit über den Gotthard. Nur einmal glaubte Uri sich verpflichtet, in die Staatsverwaltung dort einzugreifen. In der Verwaltung der Waisen- und Mündelgelder wollte es nach seiner Meinung bessere Ordnung schaffen. Die «Leventinesi» hielten dies indessen für eine unzulässige Beschränkung ihrer angestammten Freiheit und waren gewillt, sich dagegen zu wehren. In Uri sprach man zu schnell von «Aufstand» und griff hart durch. Die drei Anführer büssten mit dem Tode und die Leventiner wurden auf lange Zeit schwer gedemütigt (1755).<sup>2</sup> – Doch genug hievon.

Es ist indessen die Frage wohl berechtigt: haben die Urner sich sonstwie politisch oder wirtschaftlich in der Leventina zur Geltung gebracht und hat ihr Wirken kulturell oder sonstwie merkbar bleibende Spuren hinterlassen? Doch ausser einigen Kantons- und Familienwappen, wie sie insbesondere die «Casa Stanga» in Giornico schmücken, sowie die «Landvogtei», ein restaurationsbedürftiger Hausbau im Hauptort Faido, sind keine Zeugen der ehemaligen Urner Herrschaft zu finden. In der langen Liste der Urner Landvögte hat kaum einer eine Ehrentafel verdient, am wenigsten wohl

<sup>1</sup> Karl Franz Lusser, Die Geschichte des Kantons Uri, 1862.

<sup>2</sup> Der Aufstand der Leventiner oder Machtmissbrauch der Urner, Nbl. 1955/56. Mario Fransioli, Aspetti dell'Organizzazione degli enti vicinali della Valle Leventina prima del 1800, 1991.

jener, durch seine «Hexenjagden» berüchtigte Peter Käs (1616/1619).<sup>3</sup> Sie alle begnügten sich anscheinend, sich an den ordentlichen Staatseinkünften und Sporteln gütlich zu tun und so in ihrer kurzen Amtszeit von jeweils zwei Jahren ein geruhsames Leben zu führen.

Demgegenüber haben sich besonders zwei Leventiner Familien im Urnerland im Verlaufe des 16./17. Jahrhunderts in Politik und Wirtschaft in besonderem Masse um das Urner Staatswohl verdient gemacht, so dass ihre Namen mit Recht auch heute noch auf der «Ehrentafel» verdienter Männer stehen dürfen. Es sind die aus der obern Leventina, aus Prato stammenden *a Pro*, mit Landammann Peter a Pro an der Spitze, und die aus Madrano, einem Dörfchen bei Airole kommende Sippe der *Madran*, mit Hauptmann Hans-Jakob Madran als deren wichtigstem Vertreter, dem Begründer des Urner Erzbergbaues im Kerstelental.

Der erste Madran, der in der Geschichte in Erscheinung tritt, war der im Schwabenkrieg bei Frastenz gefallene Peter Madran, der damals im Harst der Leventiner mit den Urnern zu Felde zog (1499). Das alle Jahre stattfindende Urner Schlachtjahrzeit gedenkt heute noch ehrenvoll seiner.<sup>4</sup>

Wann genau die Madran sich in Uri selbst häuslich niederliessen, ist nicht feststellbar. Auch eine Ahnentafel derselben zu erstellen, gelingt kaum. Einerseits waren sie zu Beginn als «Hittersassen» lediglich geduldet und andererseits offenbar eine sehr kinderreiche Familiensippe, so dass sich auch gewiegte Familienforscher im Gewirr der Generationen und gleichlautenden Namen kaum zurechtfinden. Zu allem fehlen leider die Pfarrbücher von Altdorf für jene Epoche. Das «Kirchenbüchlein» von 1635 bis 1660 gibt vielleicht eine Erklärung hiefür mit der Feststellung: «als der Schächen und die Rübi das Dorff underlegt, wie auch Ao. 1488 das Dorff verbrunnen bis an die Schächentallergass...». So fehlen daher auch für die Madran jener Zeit jegliche Lebensdaten. Ein Urner Familienforscher klagt mit Recht, nachdem er die vergeblichen Versuche anderer sah: «Genealogische Angaben über diese Familien sind sehr schwer beizubringen.»<sup>5</sup>

Tatsache ist immerhin, dass 1509 *Peter Madran* und 1932 auch *Heini Madran* durch die Landsgemeinde das Urner Landrecht erhielt und zwar dieses zum Vorzugspreis von 5 Gulden, weil er mit den Urnern am Kappelerkrieg teilgenommen habe.<sup>6</sup> Man darf vielleicht mit einiger Berechtigung annehmen, dass dieser letztere der Vater unseres *Hans-Jakob Madran* war. Genauere Lebensdaten kennen wir trotz eifriger Nachforschung aus den oben genannten Gründen von keinem derselben.

Während wir so fürchten müssen, über Hans-Jakob Madran überhaupt keine weitem nähern Angaben zu kennen, erhellt eine unerwartete Tatsache das scheinbare Dunkel: Das Dorfbüchlein von Altdorf meldet ihn im Jahre 1567 als «Dorfvogt», also als Gemeindepräsident des Urner Hauptortes und zweifellos war auch er es, der gemäss Dorfbüchlein 1571 und 1572 dieses

<sup>3</sup> Carl Franz Müller, Chronologisches Verzeichnis der Landvögte, welche Uri in die verschiedenen Vogteien entsandte, Gotthard Post 1967, Nr. 27–28.

Guido Bader, Die Hexenprozesse der Schweiz, Diss. iur. Zürich, 1945.

<sup>4</sup> Eduard Wymann, Das Schlachtjahrzeit von Uri, 1916.

<sup>5</sup> Carl Franz Müller, Friedrich Gisler, Pfr. Josef Müller u.a.m.

<sup>6</sup> «Landleutebuch» im Staatsarchiv Uri. Ein Familienname «Madrano» oder «Madran» ist in der Leventina, also in der Tessinerheimat, urkundlich nicht nachweisbar. Es ist indessen erwiesen, dass damals schon zur notwendigen Identifizierung einzelner Familienstämme «Beinamen» im Gebrauch waren, und um einen solchen dürfte es sich auch hier handeln. Dieser wurde dann in Uri zum Familiennamen. Das gleiche muss auch für die Familie A Pro angenommen werden. Vgl. Mario Fransioli, Momenti di storia Airolese, im Bildband: Airole, 1992. (Besonders die Ausführungen «Gli abitanti».)

Amt nochmals innehatte.<sup>7</sup> Dies alles ist tatsächlich ausserordentlich und unerwartet, denn in der ab 1522 bestehenden Liste der Dorfmagistrate figurieren für die damalige Zeit sonst ausschliesslich die Urner Nobelgeschlechter der Zwyer, Wolleb, Türlar, Lusser, Troger, Schmid, Bessler und Tanner. Das Amt eines Dorfvogts von Altdorf, diesem alten Marktflecken und politischen Zentrum des Landes, hatte damals hervorragende Bedeutung und zeigt uns damit, welches Ansehen unser Madran, Sohn eines eingebürgerten «Lifeners» bei seinen Mitbürgern genoss.

Für die alte Eidgenossenschaft bildete jene Epoche eine eigentliche ZerreiSSprobe, war sie doch durch die Reformation in zwei feindliche Lager geteilt, die sich in blutigen Kriegen bekämpften: die sieben katholischen Stände auf der einen Seite, die Städte Bern, Basel und Zürich mit ihrem Anhang auf der andern. Neben der Tagsatzung zu Baden wurde auch an getrennten Tagsatzungen beraten und Bündnisse geschlossen. So hatte auch der Gesandte des Königreiches Spanien seine Residenz im katholischen Vorort Luzern, bis der Gesandte Ascanio Marso die Residenz Ao. 1552 ausgerechnet nach Altdorf verlegte, weil ihm dessen Klima – auch das geistige – dort besser behagte, wie er erklärte. Er stiess freilich auch hier an Grenzen, als man hörte, dass er mitsamt Familie am Karfreitag Fleisch genoss. Von der Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, konnte er sich aber auf Grund eines Zeugnisses der Urner Ärztin Dorothea von Mentlen entlasten, weil er für seine Gesundheit täglicher Fleischspeisen bedürfe. So kam er mit einer heilsamen Mahnung davon.<sup>8</sup>

Solche und ähnliche Vorkommnisse mochten damals den Altdorfer Dorfvogt auch etwa beschäftigen. Seine Bedeutung war aber jedenfalls besonders politischer Art und so erstaunt es nicht, wenn später Madran auch dem Rat des Stands Uri angehörte und Uri auch mehrfach an der Tagsatzung zu vertreten hatte.<sup>9</sup>

Aus den weitem Eintragungen im «Dorfbüchlein» ersehen wir sodann, dass sich Madran zweifellos im Gewerbetreiben als sehr initiativer Unternehmer betätigte.

Der «Dorfbach» war auch damals die gewerbliche Pulsader von Altdorf. So war denn auch Madran am obern Dorfbach 1583 Besitzer einer Matte unter der «obersten Mülle» und am untern Dorfbach einer Sägerei. Diese gedachte er umzubauen und den bestehenden «Fuss- und Mennweg» zu ändern. Er wurde dabei durch die Behörde vorsorglich verhalten, die Säge sogleich wieder aufzubauen und auch den Weg «wie von altem hero durch sein Hofstatt und stinken Moos» gehen zu lassen.<sup>10</sup> Diese Säge war auch am 7. August 1570 Gegenstand eines Vertrages mit Ritter Walter von Roll. Diese Urkunde ist indessen von besonderer Bedeutung, weil sie nicht von Madran persönlich unterzeichnet wurde, sondern durch einen Bevollmächtigten, da Madran in Frankreich abwesend sei.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Carl Franz Müller, Das Dorfbüchlein des Fleckens Altdorf, Nbl. 1953/54.

<sup>8</sup> Carl Franz Müller, Spanische Gesandte in Altdorf, Nbl. 1963/64.

<sup>9</sup> Gustav Muheim, Die Tagsatzungsgesandten von Uri 1517–1600, Nbl. 1910.

<sup>10</sup> Das «stinkige Moos» entspricht dem heutigen «Moosbad», bekannt durch seine Schwefelquelle.

<sup>11</sup> Privatarchiv der Familie Schmid im Staatsarchiv Uri.

Dies veranlasst uns, uns mit einer andern, nämlich der militärischen Seite seiner Person näher zu befassen. Zweifellos begann Madran seine militärische Laufbahn, wie damals auch im Urnerland üblich, in einem Schweizerregiment im Dienste des Königs von Frankreich. Dort brachte er es bis zum Grad eines Hauptmanns, ein Rang, der direkt unter dem des Regimentskommandanten stand und somit zweifellos als Zeichen seiner besondern Tüchtigkeit gewertet werden darf.

Er fand dabei aber doch noch immer genügend Zeit, sich seinen Geschäften und Verpflichtungen in der Heimat mit der notwendigen Aufmerksamkeit zu widmen. So war er «zwischen» nicht nur Dorfvogt, wie wir gesehen haben, sondern 1577/80 auch Kirchenvogt von Altdorf, abgesehen von seinem eigentlichen Lebenswerk, dem Erzbergbau im Kerstental.

Als die Gemeinde Altdorf 1580 beschloss, auf dem «Lehn» und in der Schmiedgasse einen öffentlichen Brunnen zu erstellen, gab man dem Panneherr Kuon und Hauptmann Tanner gemeinsam mit Hauptmann Madran den Auftrag, bei den Dorfbürgern die erforderlichen Mittel einzuziehen. Rund um das «Lehn» wohnten wohl schon damals die hablicheren Bürger aus dem Gewerbestand. Aber wenn der Brunnen dann doch erst 1596 durch die «verordneten Herren» verdingt, also in Auftrag gegeben werden konnte, zeigt dies, dass die «Lehnbürger» und wohl auch die weitem Altdorfer schon damals für öffentliche Werke eher zurückhaltend waren – oder verzögerte etwa ein Kunststreit wegen der vorgesehenen Brunnenfigur den Auftrag?

Jedenfalls freuen wir uns heute noch am damaligen Werk, bei dem neben andern hohen Persönlichkeiten auch Hauptmann Madran mitgeholfen hat.<sup>12</sup>

Im Zusammenhang mit dem Konzil von Trient (1545–1563) waren die katholischen Orte in besonderer Weise mit dem päpstlichen Rom in Verbindung gekommen, wobei dann auch ein militärisches Bündnis «zur Erhaltung des katholischen Glaubens» angeregt wurde.

Dasselbe kam dann tatsächlich am 10. April 1565 zustande. Der Papst verpflichtete sich gegenüber den katholischen Ständen zu Geld- und Waffenhilfe, sofern sie solcher bedürften, diese dagegen, wenn er des Glaubens wegen oder in seinem eigenen Lande angegriffen würde, eine Truppe von 4 bis 6000 Freiwilligen für die Dauer eines solchen Krieges in seinem Solde zu stellen, doch unter ihren eigenen Hauptleuten.<sup>13</sup> Diese Bestimmungen fanden in der Folge und mit stiller Genehmigung des «Hl. Stuhles» eine erweiterte Auslegung, gemäss welcher die Soldzahlung auch zu erfolgen habe, wenn eine kriegerische Auseinandersetzung im Sinne des Bündnisses auch ausserhalb des päpstlichen Hoheitsgebietes erfolge. Freilich sprudelte diese Geldquelle von Anbeginn an nur mühsam und versiegte schliesslich gänzlich.

<sup>12</sup>Stefan Fryberg, Regina ist ein bisschen traurig, fünf Geschichten rund um den Lehnplatz, 1990.

<sup>13</sup>Siehe Anm. 1

Frankreich unterlag damals gleich wie die Eidgenossenschaft infolge der Glaubensspaltung einer eigentlichen Zerreißprobe, zumal der König Heinrich III. wankelmütig und ohne Entschlusskraft war. Die Lage wurde noch verworrener und kritischer, als der Thronanwärter aus dem Hause Bourbon, Heinrich von Navarra, auf die Seite der Hugenotten trat und deren Anführer wurde. Unter Führung des Herzogs de Mayenne, aus dem Hause der Guise, versuchte nun die zu diesem Zwecke gebildete «Liga» die politischen Machtbestrebungen der Hugenotten durch eine kriegerische Auseinandersetzung zu brechen.<sup>14</sup>

Inzwischen war Heinrich von Navarra nach der Ermordung von Heinrich III. (1589) als Heinrich IV. König von Frankreich geworden, und unverzüglich hatte er sich die Hilfe der Schweizer, besonders aus den reformierten Ständen gesichert. Vier Regimenter stark bildeten sie seine Elite.

An den beiden entscheidenden Tagsatzungen war dann auch Madran an der Seite von Landammann Sebastian Tanner als Tagsatzungsgesandter des Standes Uri in Luzern.<sup>15</sup> So am 20. Juni 1587, woselbst Schultheiss Ludwig Pfyffer über die gefährliche politische Lage in Frankreich orientierte und nochmals am 1. Juli des gleichen Jahres, als der Aufbruch eidgenössischer Truppen, wohl 20 000 Mann stark, vornehmlich aus den reformierten Orten stammend, zur Hilfe der Hugenotten in Frankreich die Gemüter in den katholischen Orten erregte.<sup>16</sup> Da gelang es denn auch dem Schultheissen Ludwig Pfyffer, die katholischen Stände zu einer Gegenaktion zu veranlassen und ihrerseits mit zwei Regimentern, insgesamt 33 «Fähnlin» der katholischen Liga zu Hilfe zu eilen.<sup>17</sup>

Bald standen denn die zwei Schweizerregimenter aus den katholischen Ständen an der Seite der «Liga» in Frankreich unter den Fahnen. Das eine unter Oberst Rudolf Pfyffer, dem Bruder des Schultheissen, das andere unter dem Urner Landammann Oberst *Sebastian Tanner*.

Landammann Tanner galt als der tüchtigste Feldherr Uris seiner Zeit. Ihm zur Seite standen zwei Urner Hauptleute, die wohl bestrebt waren, ihrem Landammann in keiner Weise nachzustehen. Es waren dies Sebastian von Beroldingen und Hans-Jakob Madran.

So waren diese dann beim Treffen von Arques am 21. September 1589 mit dabei, wie auch bei der Belagerung von Pontoise. Dort wurde Oberst Tanner tödlich verwundet und starb am 16. Januar 1590 den Soldatentod, fern der Heimat.<sup>18</sup> Als sein Nachfolger übernahm Sebastian von Beroldingen das Regiment, was gegeben schien.<sup>19</sup>

Das ganze kriegerische Unternehmen der beiden Regimenter in Frankreich, das von Anbeginn irgendwie unter einem eher unglücklichen Stern stand, fand indessen bald ein Ende. Die Schlacht von Ivry sollte die Entscheidung bringen für die «Liga» und ihre Hilfstruppen auf der einen Seite, und die Hugenotten, unter König Heinrich IV, und ihren Freunden auf der

<sup>14</sup> Philipp Anton von Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, 4 Bde., 1880–1882. Paul de Vallière, Treue und Ehre, Geschichte der Schweizer in fremden Diensten, 1912.

<sup>15</sup> Friedrich Gisler, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, Nr. 48.

<sup>16</sup> Eidgenössische Abschiede, Bern 1872.

<sup>17</sup> Ein «Fähnlein» zählte damals 400 bis 500 Mann (s. Anm. 14).

<sup>18</sup> Siehe Anm. 15.

<sup>19</sup> Friedrich Gisler, Wappen und Siegel, Nr. 52. Theodor von Liebenau, Die Familie von Beroldingen, in Jahrbuch der K.K. Heraldischen Gesellschaft «Adler», Wien 1893.

andern Seite. Mit Tagesanbruch kam es am 14. März 1590 auf der Ebene von Ivry zur Schlacht. Aber nach lange wechselndem Erfolg wurden die Truppen der Liga geschlagen und wandten sich zur Flucht, verfolgt vom siegreichen Feind. Doch plötzlich stockt die Verfolgung. Die vier eidgenössischen Regimenter des Königs halten an, setzen ihre Spiesse ab und nehmen die Büchsen bei Fuss. Grosse Erregung hält sie an Ort und Stelle gefesselt, denn ihnen gegenüber, mitten in der düstern Ebene stehen, von allen verlassen, zwei Regimenter in Gevierthaufen geformt, die nicht einen Fuss breit zurückgewichen, über ihnen die altbekannten Feldzeichen: Es sind die beiden Schweizer Regimenter Pfyffer und Beroldingen.

Nun wurde freundeidgenössisch und brüderlich verhandelt. Pfyffer und Beroldingen erklärten sich bereit, sich zu ergeben und stellten die Bedingungen: Belassung der Fahnen, der Waffen und des Gepäcks und freie Rückkehr in die Heimat. Nach anfänglichem Zögern willigte der König «in Anbetracht seiner Hochachtung vor der schweizerischen Nation» in die Bedingungen ein.<sup>20</sup>

So war denn am 17. April 1590 das Regiment Beroldingen nach diesem nicht sehr erfreulichen Feldzug glücklich wieder in der Heimat. Für Hauptmann Hans-Jakob Madran war damit zugleich die Zeit seines aktiven Kriegsdienstes endgültig vorbei.<sup>21</sup>

Hatte Madran vielleicht geglaubt, nun stehe ihm seine Zeit frei zur Verfügung, nun könne er sich restlos seinem Bergbauunternehmen widmen, so musste er bald erfahren, dass dies einige Jahre noch eine arge Täuschung sein werde. Schon während des nunmehr vergangenen unseligen Feldzuges waren die Soldzahlungen an die Offiziere und damit automatisch auch an ihre «Kriegsknechte» gänzlich ausgeblieben. Ein vorzeitiger Abmarsch in die Heimat wurde schliesslich nur durch die verbindlichen Zusicherungen des päpstlichen Legaten in Frankreich, den Kardinal Cajetano und dessen Bevollmächtigten, den Grafen von Pozia, verhindert, dass der schuldige Sold sicher bezahlt werde. So war man, wie später dokumentiert wurde, «in dem Feld bliben und noch dry Monet ungefährlich sampt dem Abzug gedient. Damit mit allen ihren Knechten meer dann vor schuldig worden, sonder auch den Verlust ires Trosses an der Schlacht vor Jffry gelitten». Die ausstehenden Soldzahlungen der beiden Regimenter wurden dabei mit nicht weniger als 140 000 Goldkronen errechnet.<sup>22</sup>

Von der «Liga» konnte, ausser Versprechungen wenig erwartet werden und vom König überhaupt nichts. Er hatte selbst nur eine leere Kasse. So blieb allein der Papst, auf den man entsprechend den Zusicherungen seiner Legaten hoffen konnte. Aber die Päpste wechselten damals kurz nacheinander. Es handelte sich so um eine allseits peinliche Angelegenheit.

Es wäre jedoch unberechtigt zu glauben, die Hauptleute hätten sich nur für ihren persönlichen Sold derart hartnäckig bei allen möglichen Instanzen

<sup>20</sup> Paul de Vallière, Treue und Ehre (s. Anm. 14). Der dortige Bericht der Schlacht stützt sich auf einen schriftlichen Bericht von Oberst Balthasar von Grissach aus Solothurn, welcher im Heere von Heinrich IV Augenzeuge des ganzen Geschehens war (Staatsarchiv Solothurn). Vgl. auch Ph. A. von Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit (Anm. 14).

<sup>21</sup> Es dienten in jenen Tagen noch andere Mitglieder der Familiensippe «Madran» in Frankreich, was offenbar Grund bestehender Verwirrungen ist.

<sup>22</sup> «Das Übereinkommen von 1594» betreffend die Solforderungen in Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, Bd. 3, S. 332–335.

lästig gemacht. Das Übereinkommen vom Jahre 1594, das unter diese ganze Angelegenheit den versöhnenden Schlussstrich hätte ziehen sollen, sagt es allseits klar: «dass unser Nationbruch noch recht nit ist, dass weder Ampts- noch einspännige Kriegslüt an die Fürsten Anspruch habent, sonder sie allein an die Hauptlüt und dann dieselbigen gegen den Fürsten». – So lautete dann auch die Instruktion der Tagsatzung vom 19. Oktober 1593 an die beiden Landammänner Troger und Lussi, mit dem päpstlichen Legaten zu Como Rücksprache zu nehmen und zu verdeutlichen, man werde sich wegen den Solforderungen der Hauptleute an den Papst wenden, weil man sich verpflichtet halte, «ihnen sowohl als den armen Kriegsknechten und den Witwen und Waisen der Abgestorbenen nach Kräften behilflich zu sein.»<sup>23</sup>

Die Hauptleute hatten demnach gemäss damaliger Ordnung, die ihnen untergebenen «Kriegsknechte» zu besolden, nötigenfalls aus ihrer eigenen Tasche! Es ist daher auch verständlich, dass diese Soldangelegenheit manche Jahre hindurch ein Traktandum der Tagsatzung blieb und so auch Hauptmann Madran mehr beschäftigte als ihm lieb sein mochte.

Die vielen diplomatischen Schritte in dieser ganzen Angelegenheit waren ohne praktischen Erfolg. Doch da führte ein, wohl gewalttätiger Schritt der Urner die Diskussion zu einem ersten, praktischen Ergebnis. Man schrieb das Jahr 1591, als in Altdorf eine vornehme Reisegesellschaft abstieg.

Es waren, wie man rasch wusste, die Herren Pietro und Gregorio Cajetano aus Italien, Neffen des Kardinals, der ehemals – wie man sich erinnerte – als Vertreter des Papstes den prompten Soldeingang zugesichert hatte. Ohne langes Besinnen wurde rasch gehandelt. Die beiden noblen Herren wurden mit Arrest belegt, bis der ausstehende Sold bezahlt sei! Das war zwar krasses «Faustrecht», das auch allgemeines Aufsehen erregte, aber man hoffte doch auf Erfolg.<sup>24</sup>

Oberst Sebastian von Beroldingen anerbote sich sogleich, als Vermittler nach Bologna zu reisen und dort an zuständiger Stelle die geschuldeten Goldkronen flüssig zu machen und heimzubringen.

Dessen Reise und die Verhandlungen dort dauerten zweifellos längere Zeit, während welcher die beiden noblen Herren Cajetano zwar wohl kaum im Gefängnis, aber jedenfalls unter Bewachung und auf eigene Kosten die «Gastfreundschaft» von Altdorf und der Heimat Wilhelm Tells geniessen durften. Als Herr Beroldingen endlich zurückkam, hatte er immerhin einen gehörig gefüllten Geldsack bei sich. Man sprach von 20 000 Kronen. Da liess man die beiden «Geiseln» gerne und schnell wieder laufen.<sup>25</sup>

Es wird erzählt, Hauptmann Madran habe die beiden persönlich bis Rom begleitet, um dort auch dem Papst die ganze Situation darzulegen und so auch weitere Zahlungen zu erreichen. Es scheint dies indessen kaum

<sup>23</sup>Siehe Anm. 16.

<sup>24</sup>Siehe Anm. 1 und  
Theodor von Liebenau  
(Anm. 19).

<sup>25</sup>Siehe Anm. 1



glaubhaft, da ein solcher Schritt allseitiger Vorbereitung und Genehmigung durch die Tagsatzung bedurft hätte.<sup>26</sup>

Wer nun aber geglaubt hatte, Beroldingen werde mit den Hauptleuten als guter Waffenkamerad teilen, sah sich bitter enttäuscht, denn der Herr Oberst erklärte, was er in seinem Felleisen mitgebracht hätte, entspreche genau seinen eigenen Soldforderungen und so gäbe es da nichts zu teilen. Man kann sich da die Empörung, die darob allenthalben entstand, leicht vorstellen. Besonders die Hauptleute von Schwyz und Zug waren aufgebracht und beschuldigten Uri, die beiden Cajetano unverständlicherweise zu früh freigelassen zu haben. Man drohte sogar mit Repressalien. Die Tagsatzung vom 7. Februar 1595 in Luzern musste sich schliesslich auch noch eingehend mit diesem Streit befassen, beauftragte aber die Urner Gesandten nur: «Ihre Herren und Obern zu bitten und zu ermahnen, dass sie den Herrn von Beroldingen <vermögen>, sich von ihnen nicht zu sondern und seine Streitigkeit mit diesen Hauptleuten beizulegen.»<sup>27</sup>

Inzwischen war aber Hauptmann Madran in Begleitung des Stadtschreibers von Luzern zum päpstlichen Legaten nach Como gereist, um auf diesem Wege doch noch weitere Soldzahlungen zu erreichen. Leider war auch dieser Schritt vergeblich, so dass der Luzerner Stadtschreiber an der Tagsatzung vom 11. Juli 1587 erbost über die dortigen Verhandlungen berichtete, «wie schimpflich und unverhoflich Rom sich abfinden möchte». Beeindruckt von diesem Bericht beschloss die Tagsatzung, an den Delegaten in Como zu schreiben, man werde mit der Beschlagnahme der geistlichen Güter und Einkünfte diesseits und jenseits des Gebirges fortfahren, wenn er keinen bessern Bescheid geben könne. Die Drohung wurde, jedenfalls was Uri anbetrifft, kaum ausgeführt, da sie schliesslich eher alles andere als die gewünschte Wirkung gehabt hätte.<sup>28</sup>

Nach dem Tode von Papst Sixtus V. waren mehrere Päpste nach ganz kurzer Amtszeit vom Tode dahingerafft worden. Nun bestieg der Florentiner Kardinal Aldobrandini, als Klemens VIII., anno 1592 den Stuhl Petri, der sogleich allgemeines Vertrauen und Ansehen fand. Da beschloss nun auch die Tagsatzung alsbald, eine offizielle Gesandtschaft nach Rom zu entsenden, um dem neuen Papst gebührend zu huldigen und – nicht ihm selbst, doch dem zuständigen Kardinal dort, die Angelegenheit der Soldforderungen erneut vorzutragen. An der Tagsatzung vom 19. Oktober 1593 wurden die Stände Luzern, Uri und Schwyz mit der Bildung der Gesandtschaft beauftragt und der 30. Oktober als Reisetag bestimmt.<sup>29</sup>

Es darf angenommen werden, ist indessen freilich nicht erwiesen, dass auch Madran als Begleiter aufgeboten wurde. Nach dem huldigenden «Fussfall» vor dem heiligen Vater sprach man dann auch mit dem Kardinal Paravicini wegen der bekannten Soldfrage. Das Ergebnis dieser «Wallfahrt nach Rom» ersehen wir aus dem Inhalt des Briefes, den die Tagsatzung vom

<sup>26</sup> Siehe Anm. 1.

<sup>27</sup> Siehe Anm. 16 und  
Theodor von Liebenau  
(Anm. 19).

<sup>28</sup> Siehe Anm. 16

<sup>29</sup> Siehe Anm. 16

<sup>30</sup> Siehe Anm. 16.

<sup>31</sup> Verzeichnis der Obersten und Hauptleute der beiden Regimenter Pfyffer und Beroldingen in Segeser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit (Anm. 14), Bd. 3, S. 335. Die Offiziere des Regimentes Beroldingen sind folgendermassen aufgeführt: Sebastian von Berlinger von Uri, Oberst. Hans Jacob Madran. Jacob Tanner. Heinrich Trösch. Heinrich Troger. Wilhelm Troger. Hans Schärer. Aurelius vom Crütz. Josef Grüniger. Zacharias Betschart. Hans ab Yberg. Paulus Büler. Niclaus Frischherz. Sebastian Zay. Meinrad Schriber. Balthasar Müller. Niclaus Wynlin. Niclaus von Flü. Jacob Wolf. Melchior Wilderich. Crispinus Zelger.

<sup>32</sup> Die Urkunde der Bergbaukonzession für das Urner Maderanertal vom 6. Mai 1576 befindet sich im Familienarchiv der Familie von Reding in Rickenbach/Schwyz.

<sup>33</sup> Die Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden, wurde aber ehemals in das Urkundenbuch der Stadt Strassburg übertragen (Tome 26, Fo. 171 V.-173 V.). Die Archives-Municipales de Strassbourg haben dem Staatsarchiv Uri eine Fotokopie derselben geschenkt (April 1988). Wir verweisen im besondern auf: Cahiers Alsaciens d'Archéologie, d'Art et d'Histoire, Strassbourg 1967.

22. April 1594 beschloss: dem Papst soll nur für die den Gesandten erwiesene gute Aufnahme gedankt werden, dabei aber die unfreundliche Antwort, welche Kardinal Paravicini in Betreff der Ansprachen der Obersten und Hauptleute erteilt habe, gebührend vermerkt werden.<sup>30</sup>

Endsallerenden fanden alle diese mühsamen Schritte aber doch noch einen vermeintlich befriedigenden Abschluss im «Übereinkommen vom 12. Jänner 1594», das mit dem «Ehrwürdig Herr Peter Giorgio Odescalcho, von unserm heiligsten Vater Clemente dem Achten abgesandt» mit den Obersten und Hauptleuten ausgehandelt wurde. Es nennt am Schlusse alle Obersten und Hauptleute, deren Ansprüche durch dasselbe abgegolten werden sollten, als ersten im Regiment Beroldingen auch unsern Hauptmann Madran. Offensichtlich widerwillig gaben sich diese «unter allen Titeln» mit einer Summe von 40 000 Goldkronen zufriede – oder auch nicht, denn diese Soldfrage tauchte bei spätern Verhandlungen mit Spanien und Frankreich immer wieder als «offen» zu Tage. Ob sie je endgültig erledigt wurde, muss auch heute noch offen bleiben.<sup>31</sup>

Nun war aber für Hans-Jakob Madran endlich die Zeit gekommen, wo er sich restlos seinem Lebenswerk, dem Eisenbergbau im Kerstelental, widmen konnte.

Die ordentliche Maien-Landsgemeinde «zu Bötzingen an der Gand», vom 8. Mai 1576, hatte den «lieben gethrüwen Landlütten Houptmann Hans Jacob Madranen und Caspar Romanus Bessler» das Bergbaurecht im Kerstelen- und Rubletental auf hundert und ein Jahr erteilt.<sup>32</sup> Das war in einer Zeit, die durch die Reformation und kriegेरischen Händel in der Eidgenossenschaft, wie auch die allgemeine politische Weltlage als besonders reich an Risiken aller Art gelten musste.

Zu allem darf wohl angenommen werden, dass weder Madran, noch sein Teilhaber Bessler im Eisenbergbau die notwendigen technischen Kenntnisse hatte.

Hier muss nun freilich festgehalten werden, dass sie hierin in Uri nicht Neuland betraten, sondern sich die Vorarbeit eines andern Unternehmers, vielleicht sogar mit dessen ausdrücklichem Einverständnis zu Nutzen machen konnten. Gut dreissig Jahre vorher, im Jahre 1532, hatte nämlich der aus Strassburg stammende *Erasmus Krug* in Uri die Konzession für den Eisenbergbau im Gebiete von Silenen erhalten. Da dieser zugleich auch in der Bündner Cadî eine weitere Konzession vom Abt von Disentis erwarb, muss angenommen werden, dass er mit allen notwendigen Vorkenntnissen an diese risikoreichen und kostspieligen Unternehmungen herantrat.<sup>33</sup>

Seiner Herkunft nach interessierte sich jedoch Erasmus Krug wohl nicht so sehr für Eisenerz, als vielmehr für Edelmetall: Gold und Silber. Wie wir dabei weiter wissen, verband er sich für die Ausbeutung seiner Fundgruben (ungefähr zur Hälfte) mit anderweitigen Interessenten, wohl mit Leuten aus

dem Tale. Ob der Betrieb viel oder wenig Erfolg hatte, wissen wir indessen nicht, aber immerhin dauerte er volle 17 Jahre. Da verkaufte Erasmus Krug seinen Betriebsanteil mit sämtlichen Bauten und Einrichtungen: «schmelzhütten, perckhrecht mit allen gepewen und vorrath von holtz, kholen und werckhzeug auch allem dem so dartzu und darein gehört... es sey an heusern, schmelzhütten... wisen, wasen, an wunn und waidt, an wasser und wasserlaittin...» am 7. Mai 1549 für 650 Florins an eine Unternehmergruppe angesehener Bürger und Kaufleute von Augsburg. Ob und was diese dann unternahmen, wissen wir nicht. Vielleicht führte der Umstand zu Schwierigkeiten, dass Krug vornehmlich auf landesfremde und dazu reformierte «Bergknechte» angewiesen war. In der Verleihungsurkunde waren in dieser Hinsicht die genauesten Verhaltensregeln festgelegt worden. Man könnte jedoch durch eine Bestimmung des für die neuen «Bergherren» bestehenden Vertrages zu diesem Schluss kommen.

Es darf jedenfalls angenommen werden, dass so für Madran und seinen Teilhaber Bessler durch Erasmus Krug nützliche Vorarbeit geleistet worden war. Die Gründung und der erfolgreiche Ausbau des neuen Bergbaubetriebes blieb indessen in technischer und finanzieller Hinsicht nicht frei von Risiken.

Dass Madran für sein Unternehmen einen Teilhaber suchte, zeigt uns seine Besonnenheit, erforderte dasselbe doch auch erhebliche finanzielle Mittel. Er fand diesen in der Person von Caspar-Roman Bessler. Das war ein hablicher Baumeister aus Altdorf, aus angesehendem Geschlecht stammend. In den Jahren 1565/66 war er Dorfvogt und später für eine Amtsdauer Landvogt im Thurgau.<sup>34</sup>

Bekannt ist er uns auch noch heute durch den Bau der spätgotischen St. Annakapelle mit «unterem Beinhaus» in Altdorf. Jedenfalls war die getroffene Wahl für die weiteren Arbeiten Madrans vorteilhaft, auch wenn Bessler dabei später im Hintergrund blieb. Er starb 1607.

So konnte sich das grosse Unternehmen selbst während der gelegentlichen Abwesenheit Madrans auf den Schlachtfeldern Frankreichs erfolgreich entwickeln.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Geschichte des Eisenbergbaus in Uri eingehender darzulegen, zumal diese durch mehrere historische Arbeiten eingehend erforscht und dargelegt wurde und auch in der Literatur unserer Tage immer noch lebendig ist.<sup>35</sup> Madrans Werk jedoch ist es, diesen Bergbau zu einem für Uri, für die Bewohner des Kerstentales und des Silenerbodens, ja für das Gewerbe des ganzen Landes, auf Jahrzehnte zu einem fruchtbringenden Grossunternehmen geschaffen zu haben. Allen gab so Madran als der «Bergherr» Arbeit und Brot.

Noch heute staunt man über den Mut und die Grösse des ganzen Unternehmens beim Anblick der «obern Eisengruben» nahe der Steilwände

<sup>34</sup>Siehe Anm. 3 und 7.

<sup>35</sup>Alois Blättler, Der alte Bergbau in Uri, 2. Auflage, 1967. Hans Walter, Bergbau und Bergbauversuche in den fünf Orten, Gfr. 1925. Der Urner Schriftsteller und Maler Ludwig Lussmann hat die «Bergbau-Etappe» im Schauspiel «Madrano» lebensnah zur Darstellung gebracht. Dasselbe wurde ehemals auf der Tellspielbühne in Altdorf sehr erfolgreich zur Aufführung gebracht. Hugo Nünlist, Das Maderanertal einst und jetzt, 1968.

der «Grossen Windgälle», der ausgebrochenen Stufen mit ihren Bohrlöchern am Nordgrat des Maderaner «Schwarz-Stöckli» oder dem, aus grossen Steinblöcken geschaffenen Werkplatz unterhalb des «Pucher», alles in einem Gebiet von 2000 Meter Höhe und mehr!

Das erhaltige Material wurde durchgehend im «Tagbau» ausgebrochen. Dessen weitere Verarbeitung schildert der Arzt, Naturforscher und Historiker Karl Franz Lusser, anno 1834 im «Gemälde der Schweiz» wie folgt: «Nahe der Spitze der hohen Windgällen oder Kalkstocks liegt das Aelpeli mit seinem magnetischen Eisenerz und grossen Massen prächtigen grauen und rothen Feldsteinpophyr. Ehedem wurde vieles Eisenerz ausgebeutet, auf Thierhäuten im Kärstelenthal hinuntergeschleift, dort geschmolzen und das Geschmolzene im Am-Stäg gehämmert.»

Über die Vielfalt der Erzeugnisse dieses Bergbaubetriebes gibt uns das Rechnungsbuch der Pfarrkirche von Altdorf einige Auskunft, so wenn es unter vielem andern am 12. Juni 1592 vermerkt: «... mit Hauptmann Madran abgerechnet wegen 19 000 Dachnägeln zum Kirchendach G 15, 30 Sch.» Und weiter im August 1602: «Empfangen von Hauptmann Madran an Seilen, Eisen, Gattereisen und Mauerschliessen...»

Dass auch Gewehr- und Kanonenkugeln gegossen wurden, erzeugte sich aus vorgefundenen Inventarverzeichnissen. Man lebte damals eben in einer kriegerischen Zeit.

Die Grosszügigkeit Madrans wurde freilich auch gerne von kirchlichen Instanzen beansprucht, so dass es nicht erstaunt, wenn wir vernehmen, dass er anno 1581 an die «grosse Glocke» von Bürglen 4 Gulden stiftete. Dass auch das schöne Chorgitter im Beinhaus der Altdorfer St. Annakapelle aus der Werkstätte Madrans stammt, dürfte ausser Zweifel stehen. In der Gönnerliste derselben figuriert sein Name mehrfach.<sup>36</sup>

Die Bedeutung dieses Bergwerkunternehmens wurde von der Landesbehörde von Anbeginn an erkannt und fand daher auch mit der Konzession die notwendige Förderung. Ausserordentlich wichtig war, dass der Handel mit Eisen keiner Einschränkung unterlag und dafür auch keine Abgaben zu zahlen waren: «Ysen und Stachel... sind gefriet und nit schuldig, den Zenden zu geben.» In gleicher Weise waren auch «Spys und Tranckh», dessen sie in ihrem Bergwerk bedurften, von jeglicher Abgabe befreit. Während der Vorgänger, Erasmus Krug aus Strassburg, in aller Strenge verpflichtet wurde, Sonn- und Feiertage bei den Arbeiten zu beachten, erhielt Madran die Berechtigung, den Schmelzofen selbst an Sonntagen in Betrieb zu halten, «diewyl sömlich fhür (fürthin dass es angestossen) one sondern grossen schaden nit zu löschen.»

Nach dem Tode Madrans wurde der Bergwerkbetrieb im Kerstental durch seine Familie weitergeführt bis der Letzte seines Geschlechtes 1759 in Altdorf starb.<sup>37</sup>

<sup>36</sup>Diese Angaben und viele nützliche Hinweise erhielt ich sehr zuvorkommend von Frau Dr. Helmi Gasser, der Verfasserin der «Kunstdenkmäler des Kantons Uri», der ich hiefür bestens danke.

<sup>37</sup>Gemäss dem Nekrologium der Pfarrkirche St. Martin ist Meister Kaspar Anton Madran in Altdorf 1759 gestorben. Er war der letzte seines Geschlechtes.

Nun ging der Betrieb in andere Hände über, aber es scheint, dass neben anderm der Unternehmer- und Pioniergeist Madrans fehlte. Der Erfolg ging mehr und mehr zurück. Das ganze Bergbauunternehmen fand schliesslich sein Ende durch eine Wasserkatastrophe, welche ganz Amsteg mit dem Untergang bedrohte. Der Arzt Karl Franz Lusser berichtet darüber: «Vor der Wasserfluth von 1762 war daselbst (in Amsteg) ein Eisenhammer, der von den empörten Fluthen, wie der Schmelzofen im Kärstelental weggerissen wurde.»<sup>38</sup>

Unbeabsichtigt hatte das Kerstelental während der Glanzzeit des Bergwerkbetriebes seinen Namen geändert, denn hier wohnten und werkten sie alle, Madran und seine «Berknechte», die Maderaner. So trägt denn eines der schönsten und wildromantischsten Täler Uris seit jenen Tagen den Namen «Maderanertal» und damit hat auch der mutige Pionier jener Zeit ein würdiges und bleibendes Denkmal.

Es wäre der Würdigung Hauptmann Madrans Abbruch getan, liesse man seine beiden andern Bergbauprojekte unerwähnt, nämlich Blenio und Isenthal.

Das Bleniotal im Tessin, damals *Bollenzertal* genannt, war gemeinsame Vogtei von Uri, Schwyz und Nidwalden, mit Amtssitz in Lottigna. Es scheint nun, dass Madran bereits mit dem Erwerb des Bergbaurechts im Kerstelental (1576) auch in Bollenz sich ein solches Recht zu sichern versuchte, wird doch dort in der Verleihungsurkunde bestimmt, «das Lechen der Aertz in Bollenz» gleicherweise zu behandeln wie dasjenige im Kerstelental, nämlich es sei wohl für Gold, Silber und Kupfer der «Zehnte» zu leisten, nicht aber für Eisen.

Aus den «Abschieden» jener Zeit erfährt man, dass sich irgendwo dort in wilder Gegend eine verlassene Eisenschmiede befinde, für welche sich Unternehmer aus Mailand interessierten, ob aber dort auch Erz gebrochen wurde, scheint ungewiss. Jedenfalls aber hatte Madran damals bereits feste Pläne und suchte seine Rechte für später zu sichern. Vorläufig war er nun aber mit Kriegsdienst, Politik und seinem Bergwerk im Kerstelental voll beschäftigt.

Nachdem aber alles in geordneten Bahnen lief, sollte das Projekt «Bollenz» doch Wirklichkeit werden. Als die Gesandten der zuständigen drei Orte im Jahre 1595 ihre ordentliche Konferenz abhielten, stand das Gesuch Madrans für ein Erzbergwerk im Bollenzertal auf der Traktandenliste. Uri und Schwyz hatten bereits die notwendigen Vollmachten und stimmten dem Gesuch zu.<sup>39</sup> Sie erwarteten zugleich, dass dies auch Unterwalden tun werde. Dieses aber hatte noch keine bezüglichen Instruktionen, versprach aber an seine Herren und Obern zu «reflektieren» und hoffte, an der nächsten Konferenz günstigen Bericht bringen zu können. – Ob aber das Projekt je Wirklichkeit wurde, wissen wir leider nicht, da weitere diesbe-

<sup>38</sup>In Wirklichkeit wurde der Schmelzofen indessen nicht gänzlich zerstört, sondern mit Schutt zugeeckt. Dank der Initiative von Ludwig Lussmann (siehe Anm. 35) wurde derselbe 1965/1966 vom Schutt befreit und restauriert. Er ist daher heute wieder der öffentlichen Besichtigung zugänglich.

<sup>39</sup>Siehe Anm. 16

zügliche Angaben in den Protokollen fehlen und auch sonst keine Anhaltspunkte zu finden sind.

Dagegen nahm das andere Projekt, nämlich *Isenthal* bald feste Form an. Es scheint möglich, dass schon in älteren Zeiten im Isentaler «Kleintal» da oder dort nach Erz gegraben und irgendwie in Kleinbetrieben verhüttet wurde. Der Name des Tales und verschiedene Hinweise lassen darauf schliessen.<sup>40</sup> Nun, da der Bergbaubetrieb im Kerstental allseits befriedigend lief, hatte Madran die feste Absicht, den Eisenbergbau auch im Isental in grossem Umfang aufzunehmen. Auf der Isleten, am Urnersee, sollte der Hochofen nebst allen weitem Einrichtungen zum Schmelzen und Verarbeiten des gewonnenen Erzes errichtet werden. So war er denn auch dort bald Besitzer eines «eigen Gutt und Matten», angrenzend an den Bannwald und Schachen der Gemeinde Isenthal.<sup>41</sup> Für sein geplantes, neues Unternehmen benötigte er aber noch mehr Land und besonders auch schlagreifen Wald, so den Isentalern «alls Tannyn, Eichin, Eschin und Grossholtz vorlangist von eiber Oberkheit alhie zu ihrem Baan zugeeignet und geben».

Mit den Isentalern war Madran bald einig, zumal für sie ihr Eigen an der Isleten nur Mühe und Kosten brachte, wie sie ausdrücklich feststellten. Sie hatten nämlich das «Wehr» am See, die Brücke über den Bach und die Susthütte dortselbst auf ihre alleinigen Kosten zu unterhalten, wiewohl die Sust besonders den Bewohnern von Seelisberg und Bauen zu dienen hatte. So verkauften sie denn ihren Bannwald und auch den Grossteil ihres Schachens an Madran, der nicht nur alle diese Kosten übernahm, sondern noch dazu 200 Gulden Kaufpreis, als eine mit jährlich 16 Gulden verzinsliche Pfandschuld leistete. Dieser Zins sollte jeweils mit 10 Gulden an Isenthal und mit je 3 Gulden an Bauen und Seedorf verteilt werden als Beitrag an ihren Wegunterhalt. So hatten sich die drei Gemeinden geeinigt.

Aber der ganze Handel bedurfte wegen dem vereinbarten Holzschlag und der Übernahme der öffentlichen Lasten der Genehmigung der Landsgemeinde. An der ordentlichen Maiengemeinde von 1596 erschien daher eine Delegation der Bürger von Isenthal mit Hauptmann Hans-Jakob Madran und beantragte die Genehmigung dieses vereinbarten Handels. Die Landsgemeinde diskutierte darüber nicht lange, sondern überwies dieses Geschäft an den «dryfachen Landttrath zu Uri» zur Prüfung und Genehmigung. Dieser zögerte an seiner Sitzung im Altdorfer Rathaus am 9. Mai danach keinen Moment, dieser allseits vorteilhaften Abmachung Genehmigung zu erteilen und diese in feierlicher Urkunde zu besiegeln.<sup>42</sup>

So war nun Madran Eigentümer beinahe der ganzen Isleten. Der Verwirklichung seiner grossen Pläne stand nun nichts mehr im Wege. Ob dies aber tatsächlich geschah oder ob vielleicht gar der Tod unverhofft und vorzeitig einen Strich durch alle seine Pläne machte? Wir wissen es leider nicht. – Wir wissen nur, dass in der Folge ein Erbe oder Sohn Madrans, *Peter*

<sup>40</sup> Alois Blättler, *Der alte Bergbau in Uri* (Anm. 35). Max Oechslin, *Reminiscenzen an das Isenthal*, 1951.

Helmi Gasser, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri*, Bd. 2, 1986. Karl Franz Lusser, *Der Kanton Uri*, 1834. (Gemälde der Schweiz.)

<sup>41</sup> Urkunde vom 9. Mai 1596, im Besitze der Dynamitfabrik Isleten.

<sup>42</sup> Siehe Anm. 4.

*Madran*, den Erzbergbau im Isenthal erfolgreich förderte. Ob dabei die Pläne Hans-Jakob Madrans verwirklicht wurden, muss offen bleiben.

\* \* \*

Damit muss nun auch dieser vorliegende Versuch abgeschlossen werden, ohne genaue «Lebensdaten» das Leben eines Mannes zu zeichnen, der aus einfachen Verhältnissen stammend, durch mutigen Einsatz und Weitblick sich nicht nur persönlichen Erfolg und allgemeine Achtung verschaffte, sondern der Bevölkerung des Urnerlandes und insbesondere den Berglern jenes Tales Verdienst und wirtschaftlichen Wohlstand brachte, das heute noch seinen Namen trägt. Er verdient auch noch in unsern Tagen ehrenvolles und dankbares Gedenken.

## Anhang

### *Die 3 für den Erzbergbau in Uri massgeblichen Urkunden*

Es dürfte von begreiflichem Interesse sein, die drei für den Erzbergbau in Uri massgeblichen Urkunden im Wortlaut zu kennen. Sie folgen daher nachstehend in chronologischer Reihenfolge, doch vorgängig noch einige orientierende Bemerkungen:

Das Original der Bergbaukonzession für Erasmus Krug vom 5. September 1532 scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Indessen wurde dieselbe ehemals auf Verlangen von Erasmus Krug in das Urkundenbuch der Stadt Strassburg eingetragen, so dass wir sie hier im Wortlaut, entsprechend der Transkription des Historikers F.J. Fuchs in der Zeitschrift der «Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace», Jahrg. 1967, wiedergeben können.

Die Erzbergbau-Konzession für Hauptmann Hans Jakob Madran und Caspar Romanus Bessler vom Mai 1576 befindet sich heute im Familienarchiv der von Reding in Rickenbach, Schwyz. – Ein Nachfahre Madrans, Peter Madran, war mit einer vornehmen Schwyzerin verheiratet und bewarb sich um eine Bergbau-Konzession im Lande Schwyz. So kam die Urkunde in «fremde» Hände. – Es wäre heute eine freundnachbarliche schöne Geste, wenn die Urkunde nunmehr wenigstens als Leihgabe im Urner Staatsarchiv deponiert würde. Die Transkription besorgte in verdankenswerter Weise Staatsarchivar Dr. Rolf Aebersold.

Für die Urkunde der Abmachungen zwischen Madran und den Leuten von Isenthal vom 9. Mai 1596 besteht eine, leider nicht allseits geglückte Abschrift, wie sie wohl für eine der beiden Parteien damals hergestellt wurde. Kaum leserliche Stellen wurden daher bei der Transkription (a. Staatsarchivar Schuler †) in Klammer gesetzt. Ein späterer Zusatz, der für den Vertragsinhalt ohne Bedeutung ist, wurde hier weggelassen. Die uns so erhaltene Vereinbarung befindet sich heute im Besitz der Schweiz. Sprengstoff AG Cheddite, Isleten.

### *Bergbau-Konzession für Erasmus Krug vom 9. September 1532*

Wir der landamman vnd rath zu Vre, thun kundt allermeniglichen vnd bekennen offenlich mit disem briue fur vnns vnd vnser nachkomen, wie das wir vmb nutz vnd fromen willen vnsers gemeynen lands vber eyn komen sind mit dem fromen, vesten, ersamen, wisen herrn Erasmo Krug, burgern zu Straszburg, vnd das wir jme sampt allen seinen erbn vnd nachkomen die



ertz so jnn vnserm land am obern Riet im Soum erfunden, hiedisset vnd enet der Rüsz, als wyt die klufft goht, mit jren rechten vnd gerechtigkeiten; auch ob sy eyn blei ertz funden so zu schmelzung des gemeldten ertz dienstlich, fry vfrecht vnnd redlich verluhen hingelassen haben hundert vnd ain jar von yetz dato dis briefs hin aller schierst, nach ainander komende, verleihend jne das yetzund wissenlich mit vrkunt vnd jnn crafft dis briefs nach bergwergs gerechtigkeit, wie vnd aller wyse vnd form, so man dann ein solich bergwergk verleihen vffnemen vnd empfaen soll nichts vszgenomen noch hindan gesetzt, mit wunn, waid, holtz, wasser, steg, weg vnd mit allem dem so zu ainem bergwergk gehört, also vnd mit dem vnterscheid, das wem sy schadenn oder vberdrang theten, dem selbigen dz nach erkantnusz ainer oberkait abzutragen, wo sy selbs nit mit dem selbigen so das beschee, abkomen möchten. Auch sollend sy vnns allwegen so man vmbtlecht von zehenn kubeln den ainen geben, wie dann bergwergs gerechtigkeit ist, on arge list vnnd bescheisserei.

Item vnd was ertzs vnns dann also wirt dasselbig sol gemelter herr sampt synen erben vnns schuldig sein abzukauffen nach dem vnd das ertz ertragen mag, nach jnnhalt der prob, oder ob wirs selbs woltend smeltzen lassen, sollend sy schuldig sein vnns ertz auch zu smeltzen vnnd getreulich erschiessen zulassenn, mit zimlichem abtrag des schmelzt costens.

Auch mit dem vnterscheide, das sy vnns mit jren knechten nit vberladen sollenn, sonder die allweg mit verwilligung ainer oberkait als vil als vmb die zal zethund.

Auch dz sy vnd jr knecht vnns ernen botten vnd verbotten wie ander vnser bywoner gewertig vnd gehorsam sein sollend, vnd sich mit der spysz vns glichformig halten, den wir nit gestatten wollend, das sy an denen tagen fleysch essend so es von der hailigen christenlichen kirchen verboten ist; desgleichen, dz sy vnseren glauben nit schöltend noch schmehend, noch mit den vnsern von dess glaubens wegen redend noch arguierend oder ain anderen glauben den wir vor hant zelernen vnderstandend, dann wo wir dz von jemandt gewar wurdend, so wurden wirs jnn vnserem land nit dulden.

Item vnnd der feyertagen halb, das sy die fyrtag sollend halten wie Roe. Kays. Mt. Swartzwalders ordnung inhaltet vorbehalten, ob sich wassernot, bergbruch vnd wetterleich zutrüge, mogent sy alsdann auch wie jnn andern bergwergn gewon vnuergriffenlich haltenn.

Item, wir haben auch gemeldtem fornherrn, synen erben vnd knechten, eyn frey vffrecht sicher gleit geben von vnnd zu vnns, mit allem jr leib, hab vnnd gut, fur uns vnd eyn gantze gemeynd zu Vre, als wyt vnns ertz gericht vnd piet langet, nach bergwergks gerechtigkeit jnn aller weisz vnd form so sich ain solich gleit zimpt vnd gegeben sol werden; wollen auch das dem also nachgangen werde bj der bus so dann daruff ann jm selbs ist, etc.

Wir haben auch abgeredt, wenn spenn vnnd vnainigkait sich erhuben entwuschen den berggnossen, ist der genandten fronherrn willen vnd beger dz sy sollen recht jn vnserem gericht zu Vre nemen vnd geben; auch den handel nit weither zu appelleren, sonder jnn vnserm gericht zu end vnd vsztrag komen.

Item, es sol auch niemant bj jnen jr empfengnus jnn dheinen weg gruben vffsleuen, so wyt die obangezaigten klufften hiedisset vnd enet der Rüz gond, noch kainerley ertz entfrembden.

Item, sy mogend auch dz sylber oder golt sampt andren metall nüt vszgnomen vff sechs jar jnn dato dis briefs aller schierst nach ainanden komende zu jren handen nutzen, bruchen, mit kauffen, verkauffen, nach jr bestem nutz vnd fromen, on aller meniglichs irrung vnnd jnntrag. Vnnd von den sechs jaren hin, so hend wir vnns vnd vnseren nachkomen den gwalt vnnd gerechtigkeit vorbehalten. Ob wir vnns besintend vber kurtz oder lang, dasz wir den wechsel selbs zu vnsern handen ziehen, nutzen vnd bruchen, jnn welchem weg das were, haben wir macht vnd gwalt zuthun on genandter herren vnd jrer erben jrrung vnnd jntrag jnn alle weg dem geding nach bergwergks gerechtigkeit, doch sollen wir jnen nit entziehen vnd jnn frembde hand geben.

Vnnd were sach das eyn theure jnn vnser landschaft fiele (dasz gott wenden wöll) sollen sy vns sampt den jren knechten vnd bergsgnossen schicken vff das wolfeylest dasz sein mag vmb vnser gelt, ob wirs begerten.

Weither ist beredt, obs sach were dasz grosz sterben oder krieg jnnfiele dadurch das bergwergk still müszt ston vnd nit durch versaumnus oder liderlichait verlege, solle jn keynen weg nachtheyl oder schaden bringenn, dann wo sy es vsserhalb gemeldter vrsachen ain monat liessen ligen, so sollend sy das lehenn vnnd jre gerechtigkeit verloren haben vnd wir die gruben aim andren mögen leihen on ainichen jntrag vnd widerrede.

Item, wir haben auch jnen den gwalt geben dasz sy mogen nach lut jrer gelobten versprochen vnd versigelten vertrags alle die jnen dienen vmb jr besoldung jnn glübd vnd aid nemen mögen jren nutz zu furdern, jren schaden zu wenden vnnsrem land on nachtheyl.

Item, vnnd ob sich der gemeldten gruben oder klufft halb oder jnn kunftigem vonn anderer gruben wegen so wir jnen oder anderen verleihen möchten als wir dess zu thund gwalt habend, sol es allweg an ainer oberkait ston solichs zu entscheydenn.

Vnnd were sach das genandten herrn oder jr dienst mit vns oder wir mit jnen jnn vnainigkait kemen, es were vmb was sachen das were, sy seiend hierjnn begriffen oder nit, es geschehe vber kurtz oder lang, so soll es allweg vff ain oberkait ston solichs zu entschaiden oder durch das gesworen gericht.

Item, sy sollend auch von denen so vormals jnn vnserem land puwen hand von niemant angelangt noch bekumert werden. Es soll auch von vnns als den lehenherrn nit gestattet noch zuglassen werden. Weither ist auch beredt ob jemand jnn vnserem land mit jnen buwen wölte, dasz der sein theyl gelt legen vnd mit jnen anston wie jren ainer, nach lut jr versprochenen vertrags, vnd welcher den also jnn dem bestimpten zil vnd zeit wie dann solichs gekundt wirt werden sich erzeygt vnd darjnn gan will, sollend sy niemant vsz schalten; welcher aber nach verschiner zyt darjnn wolte, sind sy nit verbunden darjnne zulassenn.

Item, wir wend auch das alle sechs wuchenn vor vnserem verordneten bergrichter rechnung geben werde vnd die gsellenn als dann jnn der zyt bis an jr benugen bezalt werdenn.

Item vnnd ob sach were das wir vff bede parthien vnns wither besundten ettwaz vsz notwendigkait witer zeordnen vnd zusetzen, das nit hierjnne begriffen were, mogen wir es allwegen macht vnd gwalt zuthun den obgenanten articklen on schaden.

Vnnd des alles zu waren und vesten vrkundt so haben wir den obgenandten fronherrn diesenn brief mit vnser gemeynen lands vffgedruckten secret vnd jnsigel verwaret; gegeben vff funfften tag septembris nach der geburt Christi vnser behalters gezalt funfzehen hundert dreissig vnd zwai jar.

*Bergbau-Konzession an Hans Jakob Madran und Caspar Romanus Bessler für das Maderanertal in Uri, Mai 1576*

[1] WJR der LandtAman vnd Ein Gantze Landtzgmeindt zu Vry, diser zit zu Betzlingen gemeinklich byeinandern versampt, thund khund offentlichen hiemit, vnd bekhennent, dass wir vss wolbedachtem gmuet, frÿ wÿssenlichen / [2] vnd mit kheiner gfärden hindergangen, noch ingefüret, den fromen ersamen wÿsen, vnsern lieben gethrüwen Landlütten Houptman Hans Jacob Maderanen, vnd Caspar Romanus Bässler, zu rächtem frÿ lidigem Lechen yngeben. vnd / [3] verlichen, Gebent ouch, vnd verlichtent Jnen dasselbig, zum aller creftigisten. So best wir sömlichs thun khöndten vnd möchten. Dessglichen Jren Erben, Nachkomēn vnd Mithafften, So sjetz, old hernach by Jnen han, vnd zu Jnen nemēn / [4] wurden. Als das hirnach gemelte March, zu Jrem Bärgerch, Ein vnd Hundert Jar, nach dato dis, zu rechtem Lechen, vnd harzwÿschen von vns, vnd vnsern Nachkomēn, vnd ewegklichem vngehindert vnd vngeirt, frÿ Eigenthumblichen / [5] Inhaben, gepruchen vnd geniessen ouch damit schalten vnd walten mögen nach Jrem willen vnd gfallen. Alle vnser bergwerch Es sige. Gold, Silber, Kupffer, Ysen, Stachel, vnd alle andere Ertz vnd Methal, wie sömlichs

nāmen haben möchten, / [6] gar nüt vorbehalten. So wier in vnser Land-  
 schafft Vrj, als in Kerstelen und Rubletten thal vnd bergen habent. Namli-  
 chen von dem Jngang des Tals, bis zu hinderst in Rubletten, Enethalb dem  
 Krützlibach. Desglichen vff der Linggen Sÿtten des / [7] Thals, von Rublet-  
 ten vsen bis gen Stäg, sampt aller höchi vnd tieffe, diser Bārgen. An welchen  
 Enden vnd Marchen, sÿ die Bergherrn, ouch Jre Erben, Nachkōmen vnd  
 Mithafften, Graben vnd allerley Ärtz vnd Methal, so sj findent, verkhouffen  
 / [8] schmelzen, vnd als mit Jrem eignen gutt, In old vsserthalb Landes  
 handlen schalten vnd waltten mögen, nach Jrem gfallen. Sÿ sōllen ouch  
 hiemit gefrÿet, vnd von mengklichem befüegt sÿn, An disen ortten vnd  
 Enden, allerley Holz zu fellen / [9] oder vff fürsorg Jnen zu behalten. Es sige  
 zu Buwen, vnd den täglichen bruch dis Gscheffts zuuersehen. Ouch alle  
 andere Komligkeit, Stäg vnd wäg, Bārg vnd thal, Wasser vnd anders der-  
 glichen, so sj harzu bedörffen wurden. Sol Jnen alles / [10] vnserthalb vnd  
 Mengklich sin, vngepert vnd vngewert, vervolgt, vnd zugelassen werden.  
 Sömlich Jr Bergwerch vffzerichten, vnd zuerhalten, Je nach Jrem gfallen vnd  
 guttbeduncken, Doch niemand durch sin eigen gutt, one Erlouptnus faren –  
 / [11] Es were dan sach, das sÿ an Ettlichen ortten Erttreich, oder holtz  
 bedörffen wurden, das ander Lutem Eigen were. Daselpst sōllen vnd wellen  
 wier Jnen verhelffen sin, sōmlichs Jnen vmb ein rächt vnd billich gelt zu  
 khouffen werde. Hiebÿ / [12] Wier vns aber vorbehalten wellen, Im fal das  
 wier zu vnsern Büwen ouch Stäg und weg zuerhalten, Etlicher gestalten holtz  
 mangelbar, Das wier gemein oder sonderbar Landlüt, vs disen Jren gefrieten  
 Wälden, zu Schindlen vnd andern / [13] vorgedachten nottwendigkeiten,  
 nach billigkeit nemēn mögen. Sonnst sōllen vnd wellen wier sj nit fer(n)er  
 beschweren, sonder allzit daran sÿn, das holtzes halben ouch nit gehindert,  
 noch gefärliche Endplösse werdent. Ouch wellen / [14] wier vns vorbehal-  
 ten han, So Gott der herr glückh gebe, das durch sÿ in diesem Lechen, Gold,  
 Silber oder Kupffer alda gefunden vnd zu nutz zogen wurde, Sol vns den  
 Lechenherren alwegen der Zenden gevolgen. Glicher gestalt, dass / [15]  
 Lechen der Ärtz in Bolentz ouch zugeben. Alles mit guten thrüwen, vnge-  
 farlich. Aber von ysen vnd Stachel sōllen sÿ, Jre Erben nachkōmen vnd  
 Mithaffte, so sj ietz old hernach bÿ Jnen han vnd zu Jnen nemen wurden,  
 ouch / [16] gefriet vnd nit schuldig sÿn den Zenden zu geben. Dargegen  
 sōllen vnd wellen wier sj die Bergherren, Jre Erben nachkōmen vnd Mithaff-  
 ten, In dem ob sj hierdurch etwas nutz schaffen möchten, keins wegs, mit  
 nüwerung der Zÿlen / [17] oder derglichen vfflagen nit beschweren, Sonder  
 bÿ alten ordnungen, brüchen vnd gwonheiten, Gnedigklichen bliben las-  
 sen. In allem dem so von disem Bārgwerch gefüret, oder getragen, desgli-  
 chen in allem dem, so sich daselpst hin zefüren / [18] oder zutragen  
 bedörffen wurde, gar nüt vorbehalten. Also dass sÿ die Bergherren, Jre  
 Erben nachkōmen und Mithafften, dis Jr bergwerch mit Spÿs vnd tranckh

in oder vsser Landtz, wie J̄nen komlich vnd glägen ist, ver- / [19] sächen mögent. – Demnach hand wier harin ouch angedinget, ob sj die Bärgherren, Jre Erben nachkomen vnd Mitthafften, dis bergwerch, sächs Jar lang, nach datto dis brieffs, nechstkünftig liessent still stan vngearbeitet / [20] Als dan sol vns s̄mlich Lechen widerumb heimgefallen sin. Es were dan das sterbent, Thürung, Kriegslöuff vnd derglichen Gotts gwalt, v(er)hindert, sol hierin nit v(er)griffen sin. Desglichen so es sich begeben, dass die Berg- / [21] herren nach den ersten Sächs Jaren das Bergwerch liesstent etlich Jar, vil oder wenig still stan, Soll J̄nen das Lechen nütdestoweniger weren vnd bestan, wie Ein vnd hundert Jar. Wie obstat. Item ob ouch v̄ber kurtz / [22] old lang sich zutrüege, das Jnn oder vsserhalb vnserm Land personen werentt, So in die Gselschafft, oder gmeinschafft dis Bergwerchs (was für personen es doch werent) Begerten, Söllent sy die Bergherren doch / [23] nit schuldig sin, die zu J̄nen zenemen oder zulassen, Es were dan Jr der Bergherren (so dan desmals sin wurden) aller gueter will vnd wolgefallen. Als vnd dergstalt, obglich vnder J̄nen den Bergherren, Einer, oder mher / [24] Erlich personen, ouch Einer oder mher, Jn die Gselschafft nemen welten, vnd aber nit ir aller Einheliger will were, Söllent dieselbigen personen, wer doch die sigent, kheins wegs nit s̄llen noch mögen angenomen werden / [25] So mögen ouch sy die Bergherren Jre Erben, Nachkōmen vnd Mithafften, Jed(er) Zit, wol mögen gwalt han, s̄mlich Jr Lechen vnd Grechtigkeit, Andern zuuerkhouffen, doch in Abweg hievor vnd nachgeschribnen / [26] puncten, one Nachtheil. – Vnd sonderlichen wellent wier ouch, dass der fr̄mbden Bärghknächten An der Zal, nit mher dan fünff vnd zwentzig sin s̄llen, die sich dan in alwäg, vnser altten waren Religion billichen / [27] gepruchen vnd allen andern vnsern Landtzprüchen vnd ordnungen ouch vnser Grichten vnd rechten nachkōmen vnd gleben s̄llent, Als ander unser Landtlüten und Bysässen. Jedoch des Schmelztes halben An fyrtagen / [28] diewyl s̄mlich fhür (fürthin das es angestossen) one sondern grossen schaden, mit zu Löschen, Lassent wier es bschächen vnd zugehen, wie in andern Bergwerchen. Da man vnser alten waren Religion ist, welche vor - / [29] gedachte Bärghwercher, allewyl sy in disem Bergwerch Arbeitent Alhie im Land, husen vnd wōnen mögen, doch one beschwerten des Jusitz geltz, dessen wier sj Erlassen, vnd gefryet haben wellen, Angesehen dass / [30] dieselbigen zum theil andern Dienstknächten glich sind. Es s̄llen ouch sy die Bergherrn, für s̄mliche Jre Dienst, vnd Arbeiter nüt schuldig sin zubezalen Jre schulden vnd was Jrenthalben vffgan möchte, Sy hetten / [31] Es dan versprochen. Doch s̄llent die Bergherren, so sy anfachend lassen Arbeiten, Inn den vier Kilchen Altdorff, Bürglen, Sillinen vnd Erstfalden, Ein offentlichen Ruff thun, vnd des alles Mangklichen warnen / [32] Lassen. Hiemit so setzen wier vorgemelte Bergherren, Jre Erben, Nachkomen vnd mithafften, Jnn fry Rhüewig posses vnd Lechen

recht. Namlichen die Ein vnd Hundert Jar, zusampt aller fr̄yung / [33] als hierin vermeldet ist. Vnd Lechens recht zum aller Crefftigisten vermag. Also verspr̄achen wier ouch Jnen s̄ömlichs alles, Erbarlich, vnd mit thr̄uwen, wie yeder Oberkeit gezimt, zu hallten, vnd zu / [34] kheinen Zitten mit gestatten etlicher gestalt darwid(er) zethun Sonder by dem allem handhaben Schützen vnd Schirmen, bis zu vsgang der gemelten Jaren. Es were dan anderst Jr der Bärgherren, Jren / [35] Erben nachkōmen vnd Mithafften, Aller Einheliger willen vnd wolgefallen, Ettwas Enderung zethun, vnd nit anderer gestalt, damit sich Jetz vnd hernach, gar niemandt zuerklagen han möge, durch / [36] disere vnser Zusage, vnd fr̄yung, verfahren sige. – Wie dan ouch zu merer Volkommenheit diser brieff, nit allein widerumb vor Rath allenklichen abgehört sonder ouch vor gemeinen Kilchgnossen zu / [37] Sillinen (vff das sich niemant zubeschwere) offentlichen verlāsen Lassen. Da dan das alles sich nit allein niemant beschwert, Sonder mher dem gemeinen nutz zu guttem s̄yn, Glich wie zuuor, Befunden. / [38] Jst daruff als billichen zu Erstattung vnser willfarens vnser der gantzen Landtsgmeint Insigell zu warer Zügknus vnd Sicherheit Aller obgeschribner dingen hieran gehenckht, den Begerenden zugestellt / [39] vnd alles Erkhent vnd verwilget worden. Vff Ersten Sontag Jm Meyen Nach Christj Vnser Lieben Herren gepurt gezelt Thusent FünffHundert Sibentzig vnd darnach Jn dem Sächsten Jare. / [40] Niclaus Mucheim der Zit / [41] Landschryber zu Vr̄y

*Vereinbarung zwischen Hauptmann Hans Jakob Madran mit den Leuten von Isenthal, vom 9. Mai 1596*

«Wier der landtaman unnd ein dryffachen Landtsrath zu uri, uff dem Raathus uff Hütt beyenanderen versampt, die Sachen unnd hend/ell disers Jahrs von einer gantzen Landtsgmeindt zu Betzligen für unns geschlagen zuuerhandlen, thun khundt alle mengckhhlichen unnd bekhennen offentlichen hiemit Jn Krafft dises Brieffs, Alls dan an der / letstuergangene Landtsgmeindt zu Betzligen, unsere liebe Mittr̄ath unnd gemeine Landtlüth in ysethall mit Sampt houptmann Hanss Jacob Madran erschienen sindt, unnd ein sach betreffendt der Schachen an der ysletten / eröffnet. Daruff dan obbemelte Landtsgmeindt s̄öllichen handell unnd sach für unns die obgenamptten dryffachen Landts Raath, darin volkhommenlichen zuerkennen geschlagen unnd übergeben haben. Also habendt sy unns den / selbigen handell uff hütt widerumben eräfferet unnd erzelt: Namlichen alsdan sy die Jn ysethall ein banwaltt unnd Schachen an der ysletten an dem See habend, daselbsten Jnnen alls tanyen Eichin eschin unnd groshollz //

[5] vorlangist von einer oberkheitt alhie, zu Jrem baan zugeeignet unnd geben, wellichen ban sy bishar Rüwig gebrucht, yedoch mit nachuolgenden beschwerden, das sy ein wery daselbsten am See, ein brugen über das wasser ysletten / mit sampt ein Sust in bemelttem Baanwaldt gelegen erhalten sollen, unnd obwoll die ab Sefflisberg Jn erhaltung der Sust unnd brugen begriffen nüttdestoweniger diewyll Jetzo aber es sy an der weri, alls an der Bruggen / unnd Sust zubuwen unnd dan für und für sollche büw Jn die Ewigkheitt zuerhalten, alls die Jrnigen so nit die vermöglichen sigen gantz beschwerlich syge. Damit aber solliche ewige beschwerden Jnen abwurde, haben sy sich / mit vorgedachtem Houptman hanss Jacob Madran, der dan ein eigen gutt unnd matten an bemelttem Baanwaldt hatt, unnd bedacht dasselbsten ettwas zu synnem bergwerckh dienstlich zu buwen, uff gfallen einer gantz/en Landtsgmeindt ahlhie, verglichen unnd übereinkommen, dergstalt dz sy Jme houptmann Madran synen Erben und nachkhommen sollen by einer gantzen Landtsgmeindt zu Betzligen erlangen dz Jme der theill Baanwaldt so und // [10] er sinem dess vorge-namptten Madranen Matten unnd gutt so er daselbsten an der ysletten hatt allenclichen Jn Synem circkh dem See nach umbhen biss an den bach mit sampt dem gantzen bach, unnd ein strich Noch darzuo von dem / anderen theill schachen über den bach gegen Sedorff gelegen unger ober by der Brugen anzufachen an einem eckh dess Bergs sechs Klaffter wytt von dem / bach alle grede Nitzichwertz biss an den See. Ouch Sechs Klaffter von dem / Russ des bachs by dem See, der Boden für eigen zugestelltt unnd geben werde, wie sy dan Jme ouch alle Ire gerechtigkeit unnd eigenthumb unnd alles holtzes so sy Jn bemeltem circkh haben, Eigenthumblichen zugestellt unnd zuge/eignet haben mit Sampt alles holtz unnd grechtigkeit so sy Jm anderen theill des Schachen gegen Sedorff so er nitt für eigen begertt, sondern der boden allmeine blyben soll, ouch übergeben haben, mit denen Lutteren gedingen / unnd verstandt dz er Madran syne erben unnd Nachkhommen oder besitzer dises schachens unnd boden so sy Jme geben Jetzo unnd fürhin in die ewigkheit Jn buw erhalten sollen Jn Jrem costen die weri die Brugen, unnd Sust daselbsten // [15] an der ysletten und über dz noch zwyhundert guldin houptgutt oder Jerlichen den Zinss dauon geben solle damit andere Ire strassen desto bas zuerhalten, mit pith wier sollichen vertrag unnd verkhomnus gnedigkhlichen gutt erkennen unnd / bestetigen wellen. Hieruff alls wier Jr fürbringen zu allen theillen verstanden ouch den bericht so die Herren vogt werni khess und Marxen stadler, von einer gantzen Landtsgmeindt zu sölchen sachen verordnet die es alles besichtig/et verhört.

Jn ansechen das obbemeltter houptman Madran vill beschwerden uff Sich nimpt, ouch der boden daselbsten nütt dan ein gestrüpp unnd mehrtheill fast Sandig unnd griesig ist, unnd Sonnst von unns der oberkheitt alhie

uff der / allmeine uff wasser und Landt zu dienst syner bergwerken die Zyth synes Lechens zubuwen gefryet ist, Habendt wier Jn Krafft das ein Landtsgmeindt zu Betzligen volkhommen macht unnd gwallt geben, disse sachen zuuerhandl (len.../... unleserlich) unnd dise verkhomnus wie oberzellt Jn allen Krefften bestettiget unnd geben, also dz nun fürohin sollicher theil schachen unnd Banwaldt gegen Bauwen under synen dess gemelthen Madranen Matten so er daselbsten an der ysletten // [20] hatt, dem See nach bis an den bach unnd dem bach nach uffhin bis an den berg mit Sampt dem gantzen bach so wytt gemelte syne des Madranen Matten, unnd das für eigen zugestelthen boden unnd Banwaldt an der ysletten gaht, / ouch enet dem bach gegen Sedorff ein Strich ohngfer Sechs Klaffter über den selben bach, oben by der bruggen an einem eckh dess bergs anzufachen alle grede nitzich wertts bis an den See, ouch Sechs Klaffter unger von dem Russ / des bachs by dem See Jme hauptman Madran synen Erben unnd Nachkhommen mit grundt unnd boden eigen syn unnd von unns Menckhlichem ungestert (?) eigenthumlichen zugehören sölle, damit schaltten unnd walte möge wie ander / Jr eigen ligendt gutt, es sy Jnzuhaggen oder Jnzuschliessen nach Jrem gfallen unnd beduncken, mit dem lutteren verstandt dz sy wie oben erzellt die weri, brugen unnd Sust daselbsten an der ysletten Jetzo unnd Jn die / Ewigkheitt für und für in buw erhalten, unnd solche Sust allein dennen Jn ysethall sefflisberg und dennen von Bauwen eigenthumlichen zuhören unnd den Schlüssell darzuhaben söllen, ouch ein gute stras von dem See by der // [25] sust bis über den bach Jn den oberen theill des schachens gegen dem weg zu wie man uff die frutt Jn dz ysethall gaht alle Zyth offenlassen sölle, dass menckhlichen so daselbsten fürfartt ungehinderet syge. obbemeltter Madran / soll ouch an Jre Strassen die zweyhundert guldin mit Sechszechen guldinen Jerlichen zuuerzinsen wie oben gemeltt geben und zustellen wellichen Zins die dry Kichhöri so darin bewilliget, unnd zu friden sich miteinander / vereinbaret unnd an Jre strassen zuuerwenden abethiltt haben, Namlichen ysethall Jerlichen zechen guldin zuuewegen an die strassen von der ysletten bis zu den khesgedmeren, Sefflisberg an die bernfluo stras dry guldin / Sedorff an den weg so von sedorff Jn ysethall gaht, von Niclaus wipfflis güetteren anzufachen bis uff die frutt, ouch dry guldin. es soll ouch diser circk unnd Schachen, so wier Jme Jetzo unnd fürohin Jn die ewigkheit übergeben / mit sampt die matten darby souill hauptman Madran oder syne erben unnd nachkhommen, daran abzallen söllen, unnd werden söliche beschwerden zuerhalten ouch für unnd für Jn die Ewigkheitt underpfandt synn // [30] unnd blyben, unnd soll ouch er hauptman Madran söliche zwyhundert guldin Jederzyth woll ablösen es syge mit zwyhundert guldenen bargellt sampt dem zins oldt mit gutten Landtgultten an zweyen stucken so / ouch sechszechen guldin Zins standen, unnd dieselbigen nit für Syllennen uffen es soll ouch khein



holtz verenderet werden, dan allein was zur weri unnd der Bruggen gehörig bis dz sölche ablösung beschicht es syge dan / dass er Madran daselbst buwen unnd dadurch dz underpfandt verbesseret werde. glichfals soll ouch ein gloubwürdige Coppy diser über gab (?) hinder unns die oberkheit gelegt werden. Darumb zu wahrem vesten / urkhundt diser sachen haben wier unnsers Landts gewonlich Secret Insigell an diser zwen Brieff gehenkt, welliche glycher Luth gemacht unnd Jedem theill einer zugestellt die geben sindt den Nüntten tag Meyen, do / man zaltt von derr geburt Christi ein Tussent fünfhundert Nuntzig unnd sechs Jahr. Diewyll dan wider unnsers Landtbuoch unnd recht meher dan fünff guldin von hunderten zezinsen unnd // [35] [*Rest des Satzes durch das umgefaltzte Pergament verdeckt*] zesignen so ist erlütheret das hauptman Madran Järlichen Sechszechen guldin zins zegeben schuldig syn sölle unnd wan er Madran oldt syne Nachkhommen solliche guldin sechszechen zins ablösen wellent so soll es / beschehen mit wüssen unser der oberkheytt dattum wie obstadt.